Bebauungsplan Nr. 32

Bebauungsplan Nr. 10/2

Bebauungsplan Nr. 10/1 mit 1. und 2. Änderung

Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Gymnasium -

zugunsten der Allgemeinheit

Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger

Parkhaus

VG

Gerichtsstraße
Stockstraße
Freisenstraße
Am Buschmannshof
Berliner Straße
Hauptstraße
Tellstraße
Gelsenkircher Straße
L 639 Berliner Straße
Eisenbahn
Ulmenstraße

Flur 11 Wanne-Eickel
Flur 12
Flur 14
Flur 15

unterird. Fernmeldeleitung

Einzelausweisung

MK 0,6 2,0 g
MK 2-4 0,6 2,0 g FD
MK 1,2 V 1,0 2,2 g FD
MK 1,1 1,0 2,2 g FD
MK 0,6 2,0 g
MK 0,6 2,0 g
MI 0,3 1,0 g

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen
- § 9 (1) bis (4) und (7) BauGB -

Füllschema der Nutzungsschablone

Nr. des Baugebietes	
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform

Art der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 ff BauN VO -

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet

Beschränkung der Zahl der Wohnungen
z.B. WR 2 Wo höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Maß der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 ff BauNVO -
(die Zahlenwerte sind Beispiele)

Geschoßflächenzahl
- z.B. (0,8) als Höchstmaß
- z.B. (0,5) - (0,8) als Mindest- u. Höchstmaß

Baumassenzahl z.B. 30

Grundflächenzahl z.B. 0,4

Zahl der Vollgeschosse
- z.B. II als Höchstmaß
- z.B. II-III als Mindest- u. Höchstmaß
- z.B. (II) zwingend

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
- § 9 (1) 2 BauGB und §§ 22, 23 BauN VO-

o offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig
D nur Doppelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
Hauptfirstrichtung

Flächen für den Gemeinbedarf, Sport- u. Spielanlagen
-§ 9 (1) 5 BauGB-

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
Fläche für Sport- u. Spielanlagen (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Verkehrsflächen
- § 9 (1) 11 BauGB-

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
P Parkplatz (öffentl. Parkfläche)
F Fußweg
R Radweg
V Verkehrsberuhigung - § 42 (4a) Str. VerkO -
Fußgängerbereich
VG Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich
▲▼ Ein-/Ausfahrt
Sichtfeld (s. Textteil A, Nr.)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen
- § 9 (1) 12, 14 BauGB-

(Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- § 9 (1) 13 BauGB-

oberirdisch / unterirdisch } Art der Leitung s. Einschrieb

Grünflächen
-§ 9 (1) 15 BauGB-

Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
Private Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- § 9 (1) Nr. 16 BauGB -

Wasserflächen
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz u. die Regelung des Wasserabflusses (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
- § 9 (1) 18 BauGB-

a) Fläche für die Landwirtschaft
b) Fläche für Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- § 9 (1) 20, 25 BauGB-

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - § 9 (1) 20 BauGB -

a) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - § 9 (1) 25 BauGB -
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern
sonstige Bepflanzungen

b) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie von Gewässern - § 9 (1) 25 BauGB -
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern
sonstige Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen - § 9 (1) 4, 22 BauGB -
St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
GTGa Gemeinschaftstiefgaragen

Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche - § 9 (1) 21 BauGB - (Begünstigte siehe Einschrieb)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes - § 9 (1) 24 BauGB -
Lärmschutzvorkehrungen entsprechend den Festsetzungen in Textform
Lärmschutzwand

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung - § 9 (1) 24 BauGB - (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches - § 9 (7) BauGB -

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes - z.B. §§ 1 (4), 16 (5) BauNVO -

Die Planunterlage (Stand 06.11.1991) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.

Herne, den 28.11.1991

Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Herne, den 28.11.1991

Stadtplanungsamt — Vermessungs- u. Katasteramt

Ltd. Städt. Baudirektor — Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtrat

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung der Bürger erfolgte nach §3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Rahmen der Wohnumfeldverbesserungsmaßnahme in der Sitzung der Bezirksvertretung Wanne am 15.11.1990.

Herne, den 27.12.1993
Der Oberstadtdirektor
i.A.

Städt. Verwaltungsrat

Der Rat der Stadt hat am 26.10.1993 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB beschlossen.

Herne, den 04.01.1994
Der Oberbürgermeister
i.V.

Oberbürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. §3(2) BauGB vom 02.02.1994 bis 01.03.1994 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 04.03.1994
Der Oberstadtdirektor
i.A.

Dipl.-Ing.

Der Rat der Stadt hat am 24.09.1996 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herne, den 22.10.1996

Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Das Anzeigeverfahren nach §11 BauGB ist durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. §12 BauGB erfolgte am 01.03.1997
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Herne, den 03.03.1997
Der Oberbürgermeister
i.A.

Dipl.-Ing.

Rechtsgrundlagen
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zuletzt geltenden Fassung.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt geltenden Fassung.
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
4. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475) in der zuletzt geltenden Fassung.

Hinweis: Der in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes fallende Teil des Bebauungsplanes Nr. 10/1,2. Änderung -Glückaufplatz- rechtsverbindlich seit dem 25.10.1979, wird durch die Neufestsetzung ersetzt.

Dies ist eine Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplanes!

Stadt Herne

Stadtbezirk Wanne

Gemarkung Wanne-Eickel

Flur 12, 15

Maßstab 1:500

BEBAUUNGSPLAN Nr. 10/1
Glückaufplatz
3. Änderung